

**Satzung  
über die Beschaffung und Größe von Spielplätzen  
für Kleinkinder vom 12. Dezember 1974**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656) SGV NW 2020 und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96 SGV S. 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 12. Februar 1974 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2**

Größe der Spielplätze

(1) Die Größe der Spielplatzanlagen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Apartments) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes soll 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

**§ 3**

Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als

100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

#### § 4

##### Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 30 % der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen mit drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet werden. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen soll für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit geschaffen werden.

(3) Spielplätze müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

#### § 4

##### Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 30 % der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen mit drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet werden. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen soll für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit geschaffen werden.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als 500 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtung sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

#### § 5

---

### Erhaltung

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

### § 7

#### Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.